

Vorschlag zur Satzungsänderung

der Sektion Amberg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung 2023 am 30.03.2023, 19:00 Uhr

Abschnitt Mitgliedschaft § 13 Abteilungen, Gruppen - Abs. 1 und 2 bleiben unverändert, Abs. 3 wird wie folgt geändert, Abs. 4 wird eingefügt, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5	
<i>Text der derzeit aktuellen Satzung</i>	<i>Vorgeschlagene Neufassung der Satzung, die Änderungen sind in Fettschrift und grün kenntlich gemacht, Streichungen in rot.</i>
<p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.</p> <p>4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.</p>	<p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes. ;-der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.</p> <p>4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.</p> <p>5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.</p>

Abschnitt Vorstand**§ 18 Geschäftsordnung - wird wie folgt geändert:**

<i>Text der derzeit aktuellen Satzung</i>	<i>Vorgeschlagene Neufassung der Satzung, die Änderungen sind in Fettschrift und grün kenntlich gemacht, Streichungen in rot.</i>
<ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 4 seiner Mitglieder verlangen.4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.	<ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.3. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 4 seiner Mitglieder verlangen.5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

Abschnitt Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung - Abs. 1 wird wie folgt geändert, Abs. 2 bleibt unverändert

<i>Text der derzeit aktuellen Satzung</i>	<i>Vorgeschlagene Neufassung der Satzung, die Änderungen sind in Fettschrift und grün kenntlich gemacht</i>
<p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p>	<p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, elektronisch oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion (derzeit: www.dav-amberg.de) bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p>

Abschnitt Mitgliederversammlung**§ 20 Aufgaben** - Abs. 1 wird wie folgt ergänzt, Abs. 2 und 3 bleiben unverändert

<i>Text der derzeit aktuellen Satzung</i>	<i>Vorgeschlagene Neufassung der Satzung, die Änderungen sind in Fettschrift und grün kenntlich gemacht</i>
<p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;b) den Vorstand zu entlasten;c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen und zu beschließen;d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;f) die Satzung zu ändern;g) die Sektion aufzulösen.	<p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;b) den Vorstand zu entlasten;c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen und zu beschließen;d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;f) die Satzung zu ändern;g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;h) die Sektion aufzulösen.